



D&O-Versicherung – Kein Haftungsrisiko, oder doch?

8. Frankfurter Aufsichtsratstag

Dirk Wegener, Global Head Corporate Insurance
25.09.2019



Haftungsrisiko für den Aufsichtsrat trotz einer D&O-Versicherung! ...oder gerade deswegen?

Problemfelder für Vorstand (VS) und Aufsichtsrat (AR)

- Ggfs. Pflichtselbstbehalt für VS und AR von 10% des Schadens, max. 1,5-fache der jährlichen Fixvergütung
- Deckungsverlust durch (vorvertragliche) Obliegenheitsverletzungen
- Ausschlüsse, insbesondere wissentliche Pflichtverletzungen und Ansprüche wegen Bußen und Strafen
- Endliche Deckungssumme für alle versicherten Personen (vP) zusammen

Zusätzliche Problemfelder für AR

- Zeitliche Staffelung von Ansprüchen gegen VS und AR
- Streitverkündung durch VS gegen den AR im Rahmen der Anspruchsabwehr
- Verfolgungspflicht des AR* von Organhaftungsansprüchen => Interessenkonflikt



Verfolgungspflicht beinhaltet die Einschätzung des Prozessrisikos und der Beitreibbarkeit der Forderung

Beurteilungs- und Ermessensspielraum des AR im Rahmen der Verfolgungspflicht

- Grundsätzlich sehr eng auszulegen
- Gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls können Nicht-Verfolgung rechtfertigen

Unwirtschaftlichkeit der Rechtsverfolgung bzgl. Prozessrisiko und Beitreibbarkeit kann ein gewichtiger Grund sein

- Schafft die D&O-Versicherung ein erhöhtes Inanspruchnahmerisiko durch geringeres Prozessrisiko und höhere Beitreibbarkeit möglicher Ansprüche?
- Schafft die D&O-Versicherung ein erhöhtes Inanspruchnahmerisiko für den AR aus fehlerhafter Einbeziehung der D&O-Versicherung (Interessenkonflikt) im Rahmen der Verfolgung?

Sonderproblem: Vertraglich notwendige schriftliche Inanspruchnahme kann potenziell zu einem Reputationsschaden der Gesellschaft führen => seinerseits potentiell gewichtiger Grund für Nicht-Verfolgung



Interessenkonflikt des AR im Rahmen der Verfolgungspflicht bei typischen Gesellschafts-D&O-Versicherungen

Struktur von Gesellschafts-D&O-Versicherungen

- Gemeinsame Deckungssumme für alle vP (nicht nur VS und AR) zusammen je Versicherungsfall und einfach maximiert je Versicherungsjahr
- Vorteile:
 1. Tendenziell höhere Deckungssumme steht jeder vP auch einzeln zur Verfügung
 2. Bei Ansprüchen gegen mehrere vP kongruentes Abwehrinteresse von Versicherer (VR) und allen vP und keine wirtschaftliche Motivation für Ausgleich im Innenverhältnis
- Nachteil: Konkurrenz aller vP in Bezug auf vorhandene Deckungssumme

Inanspruchnahmen erodieren immer die für alle vP bestehende Deckungssumme

- für alle Versicherungsfälle im selben Versicherungsjahr
- für sachlich verbundene Haftungsfälle auch bei Geltendmachung in Folge-Versicherungsjahren (sog. Serienschäden)
- für über Nachhaftungsregelungen oder Umstandsmeldungen in ein Versicherungsjahr einbezogene Haftungsfälle



Verteilung einer für alle Ansprüche unzureichenden Deckungssumme – ohne abschließende Rechtsprechung und vertragliche Regelungen

Unterschiedliche Verteilungsansätze möglich – ohne perfekte Lösung

- first come – first serve - Ansatz => Bezogen auf Anspruch oder Leistung durch VR?
- Proportional zur Schadenhöhe => Bezogen auf Forderung oder Urteil bzw. Vergleich?
- Gleichmäßig pro betroffener vP => Problem unverbrauchter „Budgets“ einzelner vP
- Abhängig vom Verschuldensgrad => Problem VR schuldet Abwehr bis zur letztinstanzlichen Verurteilung. Bei Vorsatz/wissentlicher Pflichtverletzung entfällt dann der Versicherungsschutz rückwirkend. Regress des VR dann gegen VN oder vP?

Für alle Ansätze gilt zusätzlich das Problem der Einbeziehung der Abwehrkosten

VN, handelnd durch den VS (ggfs. AR), hat Fürsorgepflichten ggü. allen vP

- Vollständige Delegation der Deckungssummenverteilung auf VR nicht möglich
- Empfohlenes Vorgehen: VR macht Vorschlag – Prüfung/Genehmigung durch VN
- Klagen „benachteiligter“ vP gegen VN bzw. VR möglich. Bei Deckungsklagen gegen VR aber i. d. R. Problem der fehlenden Aktivlegitimation



Möglichkeiten zur Minderung des Interessenkonfliktes für den AR - Änderung der Struktur der D&O-Versicherung der Gesellschaft

Individualverträge für jeden AR

- Vorteil: Keine Konkurrenz zur Deckungssumme der Gesellschafts-D&O-Versicherung
- Nachteile:
 1. Vergleichsweise deutlich geringere Deckungssumme pro vP
 2. Kein einheitliches Abwehrinteresse bei gemeinsamer Inanspruchnahme
 3. Steuerliche Behandlung der Prämie

Twin-Tower für VS bzw. AR als zwei separate Gesellschafts-D&O-Versicherungen

- In abgeschwächter Form sind der Vorteil und die Nachteile 1. und 2. analog zu den Individualverträgen gegeben

On-Top-Tower exklusiv für AR mit unmittelbarem Anschluss an ggfs. durch Ansprüche reduzierter Gesellschafts-D&O-Versicherung

- Vorteil:
 1. Trotz Konkurrenz zur Deckungssumme der Gesellschafts-D&O-Versicherung behält der AR immer einen eigenen Versicherungsschutz
 2. AR hat bei einem Höchst-Schaden zusätzliche Deckungssumme
- Nachteil: Zusätzliche Deckungssumme des On-Top-Tower könnte verfügbare Markt-Deckungssumme für Gesellschafts-D&O-Versicherung reduzieren